



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0217-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR
12234 /AB

06. Sep. 2012

zu 12453 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12453/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mobilfunkverträge in der Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Derzeitiger Anbieter der dienstlichen Mobilfunkverträge ist die T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile).

Zu 2:

In der folgenden Übersicht ist die Anzahl der in der Justiz im Einsatz befindlichen Mobiltelefone zum Stichtag 29. August 2012, aufgeschlüsselt nach Dienststellen (Zentralstelle, Vollzugsdirektion, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten) angeführt.

	Dienststelle	Mobiltelefone
	BMJ	95
	Vollzugsdirektion	66
OLG Graz	BG Bad Radkersburg	1
	BG Bruck a. d. Mur	2
	BG Deutschlandsberg	2
	BG Eisenkappel	1
	BG Feldkirchen	2
	BG Graz-Ost	8
	BG Graz-West	4
	BG Hermagor	2
	BG Irdning	1
	BG Klagenfurt	1
	BG Leibnitz	2

	BG Liezen	3
	BG Mürzzuschlag	1
	BG Schladming	3
	BG Spittal a. d. Drau	2
	BG St. Veit a. d. Glan	2
	BG Stainz	1
	BG Villach	2
	BG Voitsberg	2
	BG Wolfsberg	2
	LGZ Graz	12
	LGS Graz	9
	OLG Graz	154
	OStA Graz	4
	StA Graz	9
	LG Klagenfurt	15
	StA Klagenfurt	11
	LG Leoben	17
	StA Leoben	3
OLG Linz	BG Bad Ischl	7
	BG Braunau/Inn	3
	BG Eferding	3
	BG Enns	3
	BG Frankenmarkt	2
	BG Freistadt	4
	BG Gmunden	3
	BG Grieskirchen	3
	BG Hallein	5
	BG Kirchdorf	2
	BG Lambach	2
	BG Leonfelden	2
	BG Linz	24
	BG Mattighofen	6
	BG Mauthausen	2
	BG Mondsee	3
	BG Neumarkt	5
	BG Oberndorf	2
	BG Perg	3
	BG Peuerbach	2
	BG Pregarten	3
	BG Ried/I.	5

	BG Rohrbach	4
	BG Saalfelden	4
	BG Salzburg	15
	BG Schärding	4
	BG St. Johann/P.	6
	BG Steyr	7
	BG Tamsweg	3
	BG Thalgau	3
	BG Traun	8
	BG Urfahr Umgebung	3
	BG Vöcklabruck	6
	BG Wels	12
	BG Weyer	2
	BG Windischgarsten	1
	BG Zell am See	4
	LG Linz	29
	LG Ried/I.	11
	LG Salzburg	28
	LG Steyr	9
	LG Wels	18
	OLG Linz	68
	OStA Linz	6
	StA Linz	25
	StA Ried	7
	StA Salzburg	23
	StA Steyr	10
	StA Wels	13
OLG Innsbruck	Familiengerichtshilfe	4
	BG Imst	3
	BG Silz	4
	BG Hall/Tirol	5
	BG Innsbruck	22
	BG Telfs	4
	BG Kitzbühel	8
	BG Kufstein	7
	BG Rattenberg	5
	BG Landeck	3
	BG Lienz	4
	BG Reutte	5
	BG Schwaz	3

	BG Zell am Ziller	2
	BG Bludenz	4
	BG Montafon	3
	BG Bezau	3
	BG Bregenz	9
	BG Dornbirn	7
	BG Feldkirch	10
	LG Innsbruck	18
	LG Feldkirch	13
	OLG Innsbruck	35
	StA Innsbruck	5
	OSTA Innsbruck	7
	StA Feldkirch	6
OLG Wien	OLG Wien	234
	LG f. Strafsachen Wien	17
	LG f. ZRS Wien	26
	ASG Wien	5
	HG Wien	9
	OSTA Wien	3
	StA Wien	18
	WKSTA	12
	BG Döbling	4
	BG Donaustadt	4
	BG f. HS Wien	3
	BG Favoriten	3
	BG Floridsdorf	3
	BG Fünfhaus	4
	BG Hernals	3
	BG Hietzing	3
	BG Innere Stadt Wien	11
	BG Josefstadt	3
	BG Leopoldstadt	5
	BG Liesing	1
	BG Meidling	4
	LG Eisenstadt	11
	BG Mattersburg	1
	BG Neusiedl	1
	StA Eisenstadt	4
	LG Korneuburg	11
	BG Bruck/Leitha	1

	BG Gänserndorf	1
	BG Hollabrunn	1
	BG Klosterneuburg	2
	BG Laa/Thaya	1
	BG Zistersdorf	1
	StA Korneuburg	4
	LG Krems	7
	BG Krems	3
	BG Gmünd	1
	BG Waidhofen/Thaya	1
	BG Zwettl	1
	StA Krems	3
	LG St. Pölten	8
	BG St. Pölten	4
	BG Amstetten	2
	BG Haag	1
	BG Purkersdorf	1
	BG Tulln	1
	StA St. Pölten	3
	LG Wr. Neustadt	7
	BG Wr. Neustadt	1
	BG Baden	4
	BG Mödling	4
	StA Wr. Neustadt	4
Justizanstalten	JA Eisenstadt	20
	JA Wien-Favoriten	34
	JA Feldkirch	22
	JA Garsten	38
	JA Gerasdorf	34
	JA Göllersdorf	25
	JA Hirtenberg	40
	JA Innsbruck	28
	JA Graz-Jakomini	52
	JA Wien-Josefstadt	83
	JA Graz-Karlau	37
	JA Klagenfurt	31
	JA Korneuburg	26
	JA Krems an der Donau	22
	JA Leoben	17
	JA Linz	44

	JA Wien-Mittersteig	25
	JA Ried im Innkreis	14
	JA Salzburg	20
	JA Wien-Simmering	42
	JA Sonnberg	22
	JA St. Pölten	30
	JA Stein	76
	JA Suben	17
	JA Schwarzau	27
	JA Wels	17
	JA Wiener-Neustadt	15
Summe		2623

Zu 3:

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im Ressort werden die dienstlichen Mobilfunkgeräte an Bedienstete nach dem Kriterium der dienstlichen Notwendigkeit (wie etwa häufige Dienstreisen oder regelmäßige Tätigkeit außerhalb der Dienststelle [z.B. Gerichtsvollzieher, Revisoren, Journalstaatsanwälte, Journalrichter etc.]) ausgegeben.

Im Bereich des Strafvollzuges bestehen Richtlinien für die Zuteilung – unter anderem auf Grund der Vorgaben des Handbuches zum Krisenmanagement – von Mobiltelefonen an Mitarbeiter/innen. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen. Folgende Funktionen werden grundsätzlich mit Mobiltelefonen ausgestattet: Anstaltsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen, Bereichsleiter/innen, Justizwachkommandant/innen, in größeren Anstalten auch deren Stellvertreter/innen, Leiter/innen bzw. Kommandant/innen von Außenstellen und Leiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen von anstaltsübergreifend bzw. bundesweit tätigen Einrichtungen bzw. Funktionen der Strafvollzugsverwaltung; weiters der Inspektionsdienst, Leiter/innen und Kommandant/innen der Einsatzgruppen, Leiter/innen der Fachdienste, Freigängerkoordinator/innen bzw. Leiter/innen von Freigängerabteilungen, IT-Leitbediener/innen. Auch alle zum Insassentransport eingesetzten Fahrzeuge und alle Justizanstalten, die über keine Personenrufanlage verfügen, sind im Ausmaß der durchschnittlich täglich zum Dienst in der Einsatzgruppe und in einer allfälligen Brandschutzgruppe eingeteilten Bediensteten mit Mobiltelefonen ausgestattet. Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall ein individueller Antrag bewilligt werden.

Zu 4:

Der Mobilfunkvertrag mit T-Mobile läuft seit 1. Juli 2003.

Zu 5:

Der Anbieter dienstlicher Mobilfunkgeräte vor T-Mobile war im Sprengel des

Oberlandesgerichtes Linz die Orange Austria Telecommunication GmbH (damals One GmbH), in den übrigen Bereichen des Justizressorts die A1 Telekom Austria AG (damals Mobilkom Austria).

Zu 6:

Die Ausschreibung wurde von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) durchgeführt, die auch die Ausschreibungskriterien festlegte.

Zu 7:

Der wesentliche Vorteil ergibt sich aus der niedrigeren Grund- und Gesprächsgebühr gegenüber jener mit Mobilkom. Überdies beinhaltet der Vertrag seit 2004 auch mobile Datenkommunikation.

Zu 8:

Die Anschaffungskosten für Mobiltelefone im Ressort betragen:

Jahr	Euro
2009	4.344,88
2010	5.675,73
2011	10.528,61
2012	2.515,41

Die Gesprächskosten samt Grundgebühr für Mobiltelefone im Ressort betragen:

Jahr	Euro
2009	39.840,86
2010	35.307,40
2011	44.639,69
2012	28.723,21

Zu 9:

Die Grund- und die Gesprächsgebühr wurden seit dem Wechsel zu T-Mobile mehrmals gesenkt.

Zu 10 und 11:

Die Vertragsdetails zwischen der BBG und T-Mobile unterliegen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen verschärften Vertraulichkeitspflichten, die auch an alle abrufberechtigten Ressorts bzw. Dienststellen überbunden wurden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Frage ohne Auslösung von Haftungsansprüchen nicht möglich ist.

Zu 12:

Die Justiz erhält von T-Mobile monatliche Rechnungen für jede Dienststelle in Papierform. Eine Beantwortung dieser Frage ist mit vertretbarem Aufwand für die Justiz nicht möglich. Aggregierte Daten stellt T-Mobile lediglich der BBG zur Verfügung.

Zu 13:

Jeder Bedienstete erhält bei Ausföhrung eines Mobiltelefons das Merkblatt für die Verwendung von Diensthandys, welches u.a. Richtlinien über das Verhalten bei Diebstahl, die Privatnutzung, die Kosten (auch beim Auslandsroaming) und die Sicherheit beinhaltet.

Zu 14 und 15:

Grundsätzlich verfügen Bedienstete je nach Bauart und Anschaffungszeit des Mobilfunkgerätes über entsprechend unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Den Gerichtsvollziehern wurde z.B. die Möglichkeit von Anrufen ins Ausland gesperrt, um in grenznahen Gebieten ein unbeabsichtigtes Roaming hintanzuhalten.

Im Strafvollzug sind unterschiedliche Richtlinien bzw. Nutzungsmöglichkeiten für dienstliche Mobiltelefone vorgesehen. Mobiltelefone, die innerhalb einer Justizanstalt oder bei Ausführungen zur Verständigung genutzt werden, sind für das VPN (virtuelles privates Netzwerk) gesperrt. Mit diesen Geräten kann nicht außerhalb des Justizbereiches telefoniert werden. Solche Mobiltelefone sind für die folgenden Personengruppen bzw. Objekte vorgesehen:

- Einsatzgruppen (ausgenommen Kommandanten und Leiter)
- Betriebsfeuerwehr (ausgenommen Kommandanten und Leiter)
- Anstaltskombis
- Bereitschaftshandys

Die Kriterien für die Nutzung wurden gemäß den Vergaberichtlinien festgelegt (siehe Antwort zu Frage 3).

Telefonate ins Ausland sind nicht für alle Bediensteten des Strafvollzuges möglich. Diese Funktion wird nur nach den individuellen Erfordernissen freigegeben.

Zu 16, 17 und 24:

Die Vertragsbindung ist von Seiten der BBG bis zu einer Neuausschreibung zeitlich unlimitiert gestaltet. Derzeit ist eine Neuausschreibung der Mobilfunktelefonie durch die BBG im Gange, die von den Mobilfunkprovidern beim Bundesvergabeamt beeinsprucht wurde.

Zu 18 und 25:

Die Kosteneffizienz wurde seitens der BBG durch Nachverhandlungen bei befristetem Kündigungsverzicht verbessert (zuletzt im Juni 2010 mit Kündigungsverzicht bis 30.4.2012).

Zu 19:

Die BBG ist bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlage unabhängig. Sie holt aber die Anforderungen der Ressorts ein.

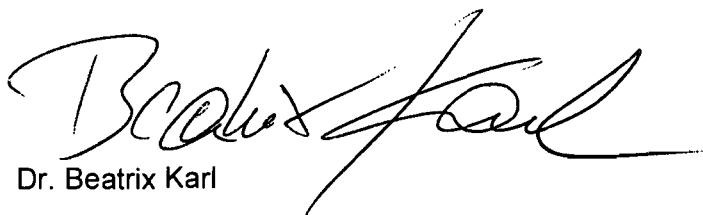
Zu 20:

Nach dem Wechsel zu T-Mobile sind über alle Dienststellen gesehen keine merkbaren Nachteile aufgetreten. Einzelne Dienststellen hatten anfänglich eine schlechtere Verbindungsqualität, dieses Problem konnte jedoch behoben werden.

Zu 21 bis 23:

Die BBG hat die Mobilfunkverträge für den Justizbereich der T-Mobile ohne vorhergehende Befassung des Justizressorts zugeschlagen. Einer der Gründe lag in der Nutzung von Leitungen der Tele2 Telecommunication GmbH (vormals UTA), die mit T-Mobile als Konsortium angeboten hatte.

Wien, 5. September



Dr. Beatrix Karl